

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Ordnung zur Änderung der <b>Regelungen</b> zur Konkretisierung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW vom 01.12.2021 (GV.NRW. 2021 S. 1245) vom 31.01.2022	2
Verfahrenshinweis	3

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER REGELUNGEN  
ZUR KONKRETISIERUNG DER CORONA-EPIDEMIE-HOCHSCHULVERORDNUNG  
DES LANDES NRW VOM 01.12.2021 (GV.NRW. 2021 S. 1245)  
VOM 31.01.2022**

Aufgrund des § 82 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV.NRW. S. 1210a), in Verbindung mit der „Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen“ (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV.NRW. 2021 S. 1245), hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Regelungen zur Konkretisierung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 22.12.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 61/2021, werden wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3) Für die Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) findet Absatz 1 ebenfalls Anwendung. Dies gilt nicht für die staatlichen Prüfungen in der Zahnmedizin gemäß der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.01.2022.

Düsseldorf, den 31.01.2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.